

Beschlossene Fassung vom 22.05.2006

S a t z u n g

über die Freiwilligen Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstraße

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) i.V.m. § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 274) sowie des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehrgesetzverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13. August 1992 (GVBl. S. 436) erläßt die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Ilmtal-Weinstraße (Beschluss-Nr. 40-5-06)

folgende

Feuerwehrsatzung

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die im Rahmen der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe beteiligten Freiwilligen Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstraße sind als öffentliche Feuerwehren (§§ 2, 3 Abs. 1 und 9 Abs. 1 ThBKG) eine gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThBKG). Sie führen die Bezeichnung

“Freiwillige Feuerwehr (FFw) der VG Ilmtal-Weinstraße“
- mit dem Namen der FFw der betreffenden Mitgliedsgemeinde
- FFw Niederreißen
- FFw Oberreißen
- FFw Willerstedt
- FFw Nirmsdorf

- (2) Sie sind selbständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.
(3) Zu Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThBKG, ferner die Sicherheitswache nach § 34 ThBKG.
(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der VG Ilmtal-Weinstraße gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Verwaltungsgemeinschaft Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister oder dem zuständigen Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Verwaltungsgemeinschaft in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 1 die Meldung an den Gemeinschaftsvorsitzenden weiterzuleiten.

- (3) Die von den im Rahmen der Zweckvereinbarung beteiligten Mitgliedsgemeinden oder der Verwaltungsgemeinschaft geschaffenen und unterhaltenen, dem örtlichen Brandschutz dienenden Einrichtungen stehen der Freiwilligen Feuerwehr der VG Ilmtal-Weinstraße
 - a) für Zwecke der Ausbildung und Schulung der Angehörigen der Einsatzabteilung
 - b) für die Durchsetzung der Jugendarbeit unter Beachtung der Einsatzbereitschaft und in Abstimmung mit dem betreffenden Wehrführer bzw. dem Ortsbrandmeister
 - c) als Unterkunft der Feuerwehrabteilungen
 - d) für Vereins- und Verbandsangelegenheiten der Feuerwehr

zu Verfügung. Sie dienen ferner der Unterbringung und Wartung der gesamten Technik der FFW.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in den betreffenden Mitgliedsgemeinden der FFW der VG Ilmtal-Weinstraße haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in den betreffenden Mitgliedsgemeinden der FFW der VG Ilmtal-Weinstraße zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der beteiligten Mitgliedsgemeinden der FFW der VG Ilmtal-Weinstraße sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Im Ausnahmefall und auf Antrag kann die Ausübung des Feuerwehrdienstes bis zur Vollendung

des 62. Lebensjahres zugelassen werden (§ 13 Abs. 1 ThBKG)

- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister oder Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Aufnahme und Heranziehung erfolgen auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters in Abstimmung mit dem jeweiligen Wehrführer durch den Gemeinschaftsvorsitzenden. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr und die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThBKG) erfolgt durch den Gemeinschaftsvorsitzenden der VG Ilmtal-Weinstraße unter Überreichung des Feuerwehrausweises sowie der Satzung und durch Handschlag. Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift. Bei Verhinderung des Gemeinschaftsvorsitzenden erfolgt die Aufnahme durch den Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit der Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres unter Beachtung der Ausnahmeregelung nach § 5 Abs. 2 Satz 4 (§ 13 Abs. 1 Satz 2 ThBKG),
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Gemeinschaftsvorsitzende der VG Ilmtal-Weinstraße kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund – nach Anhörung des Ortsbrandmeisters und des jeweiligen Wehrführers – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr entpflichten. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen (§ 13 Abs. 5 ThBKG).

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister und seinen Stellvertreter. Die jeweilige Einsatzabteilung der Mitgliedsgemeinden wählt aus ihrer Mitte den Wehrführer und den stellvertretenden Wehrführer.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters, des jeweiligen Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters, des jeweiligen Wehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes der beteiligten Mitgliedsgemeinden gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Gemeinschaftsvorsitzenden

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die jeweilige Alters- und Ehrenabteilung der beteiligten Gemeindefeuerwehr wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zu einer Alters- und Ehrenabteilung endet:
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend).

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der VG Ilmtal-Weinstraße führt den Namen „Jugendfeuerwehr Ilmtal-Weinstraße“, bei mehreren Jugendabteilungen in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden den Namen „Jugendfeuerwehr mit dem Zusatz des Ortsnamens bzw. Ortsteilnamens“ der jeweiligen beteiligten Mitgliedsgemeinde.
- (2) Die Jugendfeuerwehr der VG Ilmtal-Weinstraße sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der VG Ilmtal-Weinstraße untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister und im Fall mehrerer Jugendfeuerwehren noch dem jeweiligen Wehrführer als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11

Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der VG Ilmtal-Weinstraße ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung aller beteiligten Freiwilligen Feuerwehren der VG Ilmtal-Weinstraße (§ 14) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der beteiligten Freiwilligen Feuerwehren der VG Ilmtal-Weinstraße angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt..
- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der VG Ilmtal-Weinstraße ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der beteiligten Freiwilligen Feuerwehren der VG Ilmtal-Weinstraße und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Gemeinschaftsvorsitzenden in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und die Wehrführer zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Gemeinschaftsvorsitzende nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der beteiligten Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der VG Ilmtal-Weinstraße ernannt.
- (7) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter können ihre Ämter bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres ausüben. Nach Vollendung des 60. Lebensjahres sind sie durch die Gemeinschaftsversammlung zu verabschieden. Auf Antrag und bei gesundheitlicher Eignung kann eine Verlängerung bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres erfolgen (gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 ThBKG).
- (8) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den im Rahmen der Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden der VG Ilmtal-Weinstraße nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehren in den jeweiligen Gemeinden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der

- (9) Freiwilligen Feuerwehr in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde der VG Ilmtal-Weinstraße (§ 13 Abs. 1).
- (10) Nach der erstmaligen Wahl des Ortsbrandmeisters der VG Ilmtal-Weinstraße führen die bisherigen Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehren der jeweiligen beteiligten Gemeinden die Bezeichnung „Wehrführer“. Gleiches gilt entsprechend für deren Stellvertreter.
- (11) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 13)
- (12) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 12

Brandschutzbeirat

- (1) Es wird ein Brandschutzbeirat gebildet, der die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes der beteiligten Gemeinden und deren Freiwilligen Feuerwehren der VG Ilmtal-Weinstraße zu koordinieren.
- (2) Der Brandschutzbeirat besteht aus dem Vorsitzenden der VG Ilmtal-Weinstraße als Vorsitzenden und den Bürgermeistern der beteiligten Mitgliedsgemeinden, dem Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter und dem Wehrführer der jeweiligen Feuerwehr der beteiligten Mitgliedsgemeinden der VG Ilmtal-Weinstraße.
- (3) Der Gemeinschaftsvorsitzende der VG Ilmtal-Weinstraße beruft den Brandschutzbeirat ein, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der beteiligten Freiwilligen Feuerwehren oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Sitzungstermine sind den Beiratsmitgliedern und den weiteren Teilnehmern rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Brandschutzbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers finden jährlich getrennte Jahreshauptversammlungen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren der beteiligten Gemeinden der VG Ilmtal-Weinstraße statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den jeweiligen Feuerwehrangehörigen, dem Gemeinschaftsvorsitzenden und dem betreffenden Bürgermeister mindestens eine Woche vor Versammlung schriftlich bekanntzugeben.

- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen und Alters- und Ehrenabteilungen (ausgenommen in Fällen des § 11 Abs. 2,6 und 8 i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 4 ThBKG und des § 15). Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller im Rahmen der Zweckvereinbarung beteiligten Freiwilligen Feuerwehren der VG Ilmtal-Weinstraße statt.

Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über die abgelaufenen Jahre zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn diese mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen der beteiligten Mitgliedsgemeinden schriftlich unter Abgabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) § 13 Abs. 4 und 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 15

Wahlen des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer

- (1) Die nach dem ThBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, der Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und die Jugendfeuerwehrwarte werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Es ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht, durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten einem entsprechenden Antrag mehrheitlich zugestimmt wird.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Gemeinschaftsvorsitzenden zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten durch die Gemeinschaftsversammlung zu übergeben.

§ 16
Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die VG Ilmtal-Weinstraße wird die beteiligten Mitgliedsgemeinden unterstützen, die Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene zu fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell zu unterstützen.
Näheres regeln die Vereinssatzungen.

§ 17
Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die jeweiligen Feuerwehrsatzungen der beteiligten Gemeinden
- Niederreißen vom 21.10.1996 (Amtsblatt VG Ilmtal-Weinstraße Nr. 17, 26. Oktober 1996)
Oberreißen vom 21.10.1996 (Amtsblatt VG Ilmtal-Weinstraße Nr. 17, 26. Oktober 1996)

treten gleichzeitig außer Kraft.

Pfiffelbach, den 10.10.2006
VG Ilmtal-Weinstraße

Siegel

Gemeinschaftsvorsitzender
U. Müller

angezeigt: 06.06.2006

bekanngemacht: Amtsblatt „Ilmtal-Weinstraße-Report“ 1. Ausgabe Amtsblatt 2007 (13.01.2007)